

Checkliste

Pflichtangaben in Rechnungen zur Erlangung des Vorsteuerabzugs

Kleinbetragsrechnungen bis 250 EUR brutto müssen enthalten:

- Name und Anschrift des Rechnungsausstellers/Lieferanten
- Ausstellungsdatum
- Art und Menge der gelieferten Ware oder
Art und Umfang der erbrachten Leistung
- Gesamtbetrag = Rechnungsbetrag
- Umsatzsteuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Alle Rechnungen über 250 EUR brutto müssen enthalten:

- Name und Anschrift des Lieferanten/leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Lieferanten/Leistenden
- Rechnungsdatum (= Ausstellungsdatum der Rechnung)
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung (Angabe des Monats genügt)
Die Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder Leistung ist auch dann erforderlich, wenn der Tag der Lieferung oder Leistung mit dem Rechnungsdatum übereinstimmt und/oder es sich um eine Barzahlung handelt.
Der Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung kann sich auch aus anderen Dokumenten (z. B. dem Lieferschein) ergeben. Dann muss aber dieses andere Dokument eine Angabe des Liefer- oder Leistungsdatums enthalten; außerdem muss in der Rechnung auf das Dokument verwiesen werden (Beispiel: das Lieferdatum ergibt sich aus dem anliegenden Lieferschein)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware bei Lieferung oder
Art und Umfang der sonstigen Leistung (bei Dienstleistungen - Leistungsbeschreibung)
- Entgelt = Nettorechnungsbetrag
- Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuerbetrag
Im Fall der Steuerbefreiung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung (z.B. EG-Lieferung)
- Im Voraus vereinbarte Rabatte oder Skonti
Steht nicht fest, ob solche beansprucht werden, ist auf die Vereinbarung hinzuweisen.
- Bei Zahlung vor Rechnungsstellung der Zeitpunkt der Vereinnahmung (z.B. bei Abschlagsrechnungen – zahlbar bis 15.01.2018)

Sollten einzelne Angaben fehlen, kann aus der Eingangsrechnung kein Vorsteuerabzug beansprucht werden.

Bitte lassen Sie dann die Rechnung vom Lieferanten umgehend korrigieren.

(Eine Korrektur darf nur vom Lieferanten und nicht von Ihnen selbst durchgeführt werden.)

„Ein Service unsere Kanzlei / Die Checkliste erhebt kein Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine persönlich Beratung“